

# STADT SANKT AUGUSTIN

DER BÜRGERMEISTER

Dienststelle: FB 3 / Fachbereich 3 - Kultur und Sport

## Sitzungsvorlage

Datum: 29.08.2022

Drucksache Nr.: **22/0388**

---

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Sitzungstermin</b>	<b>Behandlung</b>
Kultur-, Sport- und Freizeitausschuss	10.11.2022	öffentlich / Vorberatung
Rat	08.12.2022	öffentlich / Entscheidung

---

### Betreff

**Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Besuch der Musikschule der Stadt Sankt Augustin**

### Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Sankt Augustin beschließt die Änderung der Musikschulgebühren in § 5 Abs. 1 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Besuch der Musikschule der Stadt Sankt Augustin zum 01.01.2023 gemäß beigefügter Übersicht.

### Sachverhalt / Begründung:

Bislang wurden seit einem einstimmigen Beschluss des Kultur-, Sport- und Freizeitausschusses vom 25.01.2005 in regelmäßigen Zeitabständen moderat die Musikschulgebühren um 2,5 % erhöht, seit dem Ratsbeschluss vom 09.03.2016 regelmäßig alle zwei Jahre. Damit sollen tarifliche Personalkostensteigerungen kompensiert werden.

Tatsächlich müssten die Musikschulgebühren zum 1.1.2023 um 2,9 % angehoben werden, um die im Vergleich zu 2020 gestiegenen Personalkosten aller Musikschulkräfte zu kompensieren.

2020 wurden die Honorare für die freiberuflich tätigen Musikschulkräfte von 21 Euro auf 24,75 Euro je Einzelstunde angehoben und seither analog der Tarifsteigerungen im öffentlichen Dienst fortgeschrieben. Dies wurde durch vorsichtige Rabattanpassungen zum 1.8.2020 und eine Gebührenanhebung zum 1.1.2021 kompensiert. Bereits damals wurde jedoch festgestellt, dass die Stundensätze immer noch weit entfernt von den nachvollziehbaren Forderungen der Honorarkräfte (30 Euro) waren, eine weitere Anhebung zum damaligen Zeitpunkt jedoch nicht gegenfinanziert werden konnte.

Die Verwaltung beabsichtigt die Honorare zum 1.1.2023 um 1 Euro je Einzelstunde anzuheben. Aufgrund der weiter angespannten Haushaltslage ist es der Verwaltung leider nicht möglich Honorarverträge in größerem Umfang in Festanstellungen umzuwandeln, so dass auch weiterhin engagierte und gut ausgebildete Lehrkräfte in unsicheren Arbeitsverhältnissen verbleiben, ohne Absicherung im Krankheitsfall und ohne arbeitgeberseitige Sozialversicherungsleistungen. Selbst von der Nutzung des Jobtickets bleiben sie ausgeschlossen. Vielen droht im Alter die Inanspruchnahme von Sozialleistungen.

Um diese Mehrkosten zu kompensieren, ist eine Gebührenerhöhung von 2,3 % erforderlich.

Insgesamt müssten somit die Gebühren um 5,2 % erhöht werden, um alle Mehrkosten zu kompensieren. Die Verwaltung schlägt mit Rücksicht auf die Nutzenden vor, die Erhöhung auf 5 % zu begrenzen. Die Ermäßigungen bleiben unverändert. Inhaber des Sankt Augustin Ausweises zahlen beispielsweise weiterhin max. 15 Euro monatlich.

Eine Übersicht über die Auswirkungen auf zwei Beispielfamilien ist beigefügt (Anlage 3). Zum Zwecke der Übersichtlichkeit der einzelnen Gebührensätze wurden die Beträge der jeweiligen Monatsgebühren auf der ersten Nach-Komma-Stelle (Dezimal-Cent-Beträge) auf volle 10 Cent auf- oder abgerundet.

Auf Grundlage der aktuellen Schülerzahlen führt die vorgenannte Anpassung der Gebühren zum 01.01.2023 im Haushaltsjahr 2023 zu Mehreinnahmen in Höhe von rund 32.725 Euro.

Die Neufassung und die aktuelle Fassung des § 5 Abs. 1 der Gebührensatzung als Anlage 1 und 2 beigefügt.

In Vertretung

Ali Doğan  
Erster Beigeordneter

Die Maßnahme

- hat keine finanziellen Auswirkungen / ist haushaltsneutral  
 hat finanzielle Auswirkungen

Der Gesamtaufwand / Die Gesamtauszahlungen (bei Investitionen) beziffert/beziffern sich auf €.

Mittel stehen hierfür im Teilergebnisplan / Teilfinanzplan zur Verfügung.

Die Haushaltsermächtigung reicht nicht aus. Die Bewilligung von

über- oder außerplanmäßigem Aufwand ist erforderlich.

über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen ist erforderlich (bei Investitionen).

Zur Finanzierung wurden bereits € veranschlagt; insgesamt sind € bereit zu stellen.  
Davon entfallen € auf das laufende Haushaltsjahr.

Bei der Maßnahme wurden inklusionsrelevante Aspekte berücksichtigt.

Die Maßnahme hat keine Auswirkungen auf die Inklusion.

#### Anlagen:

- Anlage 1 Neufassung § 5 Abs. 1 der Gebührensatzung
- Anlage 2 aktuelle Fassung § 5 Abs. 1 der Gebührensatzung
- Anlage 3 Übersicht über die Auswirkungen auf zwei Beispielfamilien